

# Kinderzuschlag



Der Kinderzuschlag (kurz: »KiZ«) ist ein finanzieller Zuschuss, der zusätzlich zum Kindergeld bei den Familienkassen beantragt werden kann. Er steht Familien mit geringem Einkommen zu, in denen die Eltern zwar ihren eigenen Lebensunterhalt bestreiten können, aber für die Kinder Unterstützung benötigen.

Mit dem KiZ soll verhindert werden, dass Familien allein wegen der Kinder Hartz IV oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Ein gleichzeitiger Bezug von KiZ und Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) oder Hartz IV (SGB II) ist daher in der Regel nicht möglich.

Da wegen der komplizierten Regelungen bisher nur wenige Familien diese Leistung beantragt oder erhalten haben, wurden durch das »Starke-Familien-Gesetz« einige wesentliche Änderungen und Vereinfachungen beim Kinderzuschlag eingeführt. Sie gelten zumeist ab dem **1. Juli 2019**, teilweise aber erst ab dem 1. Januar 2020.

## Höhe

Je nach Einkommenssituation kann pro Kind bis zu **185 €** Kinderzuschlag gezahlt werden. Wenn Einkommen von Eltern oder Kindern anzurechnen ist (siehe Seite 2), kann es weniger sein.

## Berechtigte

Eltern, die einen Anspruch auf Kindergeld haben, können zusätzlich KiZ für ihre Kinder bekommen, wenn diese unter 25 Jahre alt und unverheiratet sind und im selben Haushalt mit ihnen leben. Bisher ist außerdem Voraussetzung, dass mit dem KiZ (und eventuell Wohngeld) eine Hartz IV - Bedürftigkeit vermieden wird.

Ab dem **1.1.2020** gilt hier ein neues **Wahlrecht**: Wenn das (Erwerbs-)Einkommen mit Kinderzuschlag und Wohngeld nur um **max. 100,- €** niedriger ist als der Betrag, der nach Hartz IV gezahlt würde, dann können Eltern wählen, ob sie KiZ oder Hartz IV beziehen möchten.

## Bewilligungszeitraum

Kinderzuschlag wird für **6 Monate** bewilligt. Anders als bisher wird er - einmal bewilligt - bis zum Ende des Bewilligungszeitraums **unverändert** weiter gezahlt, auch wenn sich das Einkommen oder der Bedarf der Familie in diesem Zeitraum verändert. Wenn sich das Einkommen in der Zeit verringert, können die Familien sogar zusätzlich zum Kinderzuschlag Hartz IV beantragen.

Eine Neuberechnung des Kinderzuschlags im Bewilligungszeitraum erfolgt nur, wenn der Gesetzgeber den Kinderzuschlag in der Zeit erhöht oder wenn sich die Zusammensetzung der Familie (Bedarfsgemeinschaft) ändert. Damit wird der Kinderzuschlag zu einer verlässlicheren Sozialleistung, die sich nicht Monat für Monat ändern kann.

## Anrechnung von Einkommen

Um KiZ zu erhalten, müssen Elternpaare ein **Mindesteinkommen** von 900 € monatlich haben, Alleinerziehende mindestens 600 €.

Die Ermittlung der **Einkommensverhältnisse der Eltern** erfolgt wie bisher ähnlich den Regeln des SGB II. Aber nun wird deren Einkommen nicht mehr Monat für Monat neu berechnet, sondern es wird immer das **Durchschnittseinkommen**, das die Eltern in den letzten **6 Monaten vor der Antragstellung** erzielt haben, ermittelt und bei der Berechnung für den kommenden 6-monatigen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung des Bedarfs werden für die Wohnkosten der Eltern folgende Prozentsätze berücksichtigt:

<b>Alleinstehende mit</b>	<b>Wohnanteil des Elternteils</b>
1 Kind	77,24 %
2 Kinder	62,92 %
3 Kinder	53,08%
4 Kinder	45,90 %
5 Kinder	40,43 %

<b>Elternpaare mit</b>	<b>Wohnanteil der Eltern</b>
1 Kind	83,25 %
2 Kinder	71,30 %
3 Kinder	62,36 %
4 Kinder	55,41 %
5 Kinder	49,85 %

Zur Berechnung des Wohnanteils sind immer die **tatsächlichen Wohnkosten** zugrunde zu legen. Eine Kürzung mit dem Verweis, die Wohnkosten seien unangemessen hoch, ist nicht zulässig!

Auch bei den **Kindern** wird das Durchschnittseinkommen, das sie in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung hatten, zugrunde gelegt. Dieses Einkommen der Kinder wird nicht mehr voll von ihrem Kinderzuschlag von 185 € abgezogen, sondern nur noch zu **45%**. Damit können auch Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bekommen, ein paar Euro Kinderzuschlag erhalten. Erst wenn ein Kind mehr als 408 € Einkommen hat, gibt es wegen der Anrechnung dieses Einkommens gar keinen Kinderzuschlag mehr.

### Weitere Neuregelungen ab den 1.1.2020

- Die **Höchsteinkommensgrenze** wird abgeschafft.  
Bisher gilt: Wenn das Einkommen des Kindes und/oder das übersteigende Einkommen der Eltern höher ist als der höchstmögliche Kinderzuschlag (185 € je Kind), besteht kein Anspruch. Diese komplizierte Regelung entfällt ab 2020.
- **Erwerbseinkommen** der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, wird nur noch zu 45 % angerechnet (bisher zu 50 %).

## Vermögen

Beim Vermögen gelten die gleichen Vermögensfreigrenzen wie bei Hartz IV.

Daher müssen nur dann Angaben zum Vermögen gemacht werden, wenn eine Person in der Familie bei Antragstellung ein Sparvermögen von mehr als **3.850 €** besitzt.

Ähnlich wie bei Hartz IV gelten der Hausrat, Altersvorsorge-Vermögen (z.B. eine Riester-Rente), ein Auto sowie ein selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung als geschütztes Vermögen, das nicht verbraucht oder verkauft werden muss, bevor KiZ beantragt werden kann.

## BuT und KiTa-Gebühren

Familien, die Kinderzuschlag erhalten (auch wenn es nur ein paar Euro sind), haben Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) und sind von KiTa-Gebühren befreit.